

gisch bedingte individual-psychologische Eigenart der Persönlichkeit, die sich ebenfalls unter Einwirkung dieser Bedingungen entwickelt und in den Handlungen ihren Niederschlag findet.

Alle diese Umstände wirken sich jedoch *nicht direkt* auf den verbrecherischen Charakter und folglich auch nicht unmittelbar auf die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung aus. Sie sind vielmehr nur insofern von strafrechtlicher Bedeutung, als sie sich auf die Motive und die Ziele des Täters und damit auch auf sein Verhalten tatsächlich ausgewirkt haben. Soweit diese Umstände der Beurteilung eines bestimmten Verbrechens und der Festsetzung der Strafe zugrunde gelegt werden, muß der Zusammenhang dieser Faktoren mit dem Verbrechen durch Anführung von Tatsachen überzeugend belegt werden.

In prozessualer Hinsicht können diese Faktoren nur Indizien für das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Schuld und für die Schwere der begangenen Tat sein. Daraus folgt, daß sie auch niemals selbst Gegenstand der Bestrafung sein können.

Von relativ selbständiger Bedeutung sind diese Faktoren bei der Strafzumessung, soweit es darum geht, die Strafe innerhalb der gesetzlichen und der durch die Schwere des Verbrechens gezogenen Grenzen entsprechend der Persönlichkeit des Täters zu individualisieren.¹⁰ Es würde jedoch zu einem seelenlosen Schematismus führen, wenn man diese Faktoren als einen starren Katalog von ungeschriebenen Tat Umständen ansehen wollte, die unerläßlich zu prüfen und in jedem Fall in gleicher Weise zu berücksichtigen sind. Es ist vielmehr zu beachten, daß die einzelnen Faktoren — je nach Lage des Einzelfalles — eine unterschiedliche Bolle spielen können.

Richtig ist es z. B., wenn zur Einschätzung des Subjekts eines Spionageverbrechens ein solcher Faktor mit berücksichtigt wird, wie die Entwicklung des Täters in der faschistischen Wehrmacht, insbesondere als Spezialist in entsprechenden Einheiten. Falsch und geradezu ungesetzlich ist es dagegen, in einem Urteil gegen den Täter einer fahrlässigen Körperverletzung den Vorwurf zu erheben, daß der Angeklagte, obwohl er Arbeiterkind sei, sich freiwillig zur ehemaligen faschistischen Wehrmacht gemeldet habe.

b) Für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit und der Schwere eines Verbrechens können auch verschiedene Umstände aus dem *bisherigen Verhalten* des Subjekts von Bedeutung sein. So muß bei der Unter -

¹⁰vgl. dazu S. 616 ff. dieses Lehrbuches.